



Schlussbericht der Eidgenössischen Flugunfall-Untersuchungskommission

über den Unfall

des Flugzeugs Cessna 140 HB-CAV

vom 24. September 1962

bei Uessinghausen (Kreis Northeim, Deutschland)

Sitzung der Kommission

Summarisches Verfahren

DIE EIDGENÖSSISCHE FLUGUNFALL-UNTERSUCHUNGSKOMMISSION

in Sachen

Unfall des Flugzeugs Cessna 140 HB-CAV

vom 24. September 1962

bei Uessinghausen (Kreis Northeim, Deutschland)

gestützt auf Art. 32.2 und im Einvernehmen mit dem Büro für Flugunfalluntersuchungen im summarischen Verfahren gemäss Art. 27ff. der Verordnung über die Flugunfalluntersuchungen vom 1. April 1960,

b e s c h l i e s s t :

1. Vom Bericht des deutschen Luftfahrtbundesamtes vom 1. Oktober 1962, sowie vom ergänzend eingeholten Ergänzungsbericht des Piloten vom 16. Oktober 1962 wird Kenntnis genommen. Es ergibt sich aus den Akten:
 - dass der Pilot am Montag, den 24. September 1962, um 1608 MEZ zu einem privaten Flug von Stuttgart nach Düsseldorf startete, sich dabei verflog und mit Rücksicht auf die eintretende Dämmerung eine Aussenlandung versuchte,
 - dass er um etwa 1900 im zehnten Anflug auf dem ausgewählten Platze landete und im Ausrollen in ein Rübenfeld geriet,
 - dass sich daraufhin das Flugzeug überschlug, wodurch es schwer beschädigt wurde, während der Pilot unverletzt blieb.
2. Auf weitere Ermittlungen und Massnahmen wird verzichtet.

Zirkulation 19./26. Oktober 1962.